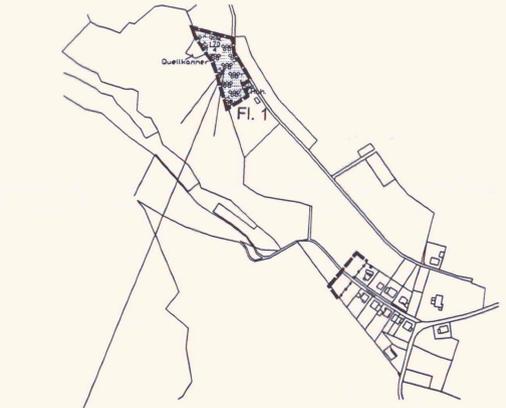




006-31-21-3014-006-003-00 Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungsatzung
- Grenze zwischen den Gebieten 1 34 (2) und 1 34 (4) 3 BauGB
- Grenze der Grundstücke
- Flurstücknummer
- Gebäudebestand außerhalb des Satzungsgebietes
- überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
- Umgrenzung Garagen
- Straßenverkehrsflächen
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Allgemeines Wohngebiet (18 4 BauNVO)
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Grundflächenzahl (03 BauNVO)
- Geschossflächenzahl (0,4 BauNVO)
- BAUGESTALTUNG
Satteldach mit Dachneigung
- BAUWEISE
nur Einzelhäuser zulässig (022 BauNVO)
- MAßNAHMEN ZUR SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
Anpflanzung Bäume (19 (3) Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung Anpflanzung Strücker (19 (3) Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (19 (4) 20 BauGB)
- Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese



Ausgleichsfläche (gem. § 9 (1A) BauGB) M 1 : 5000

006-31-21-3014-006-003-00 Textliche Festsetzungen

- A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- 1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO**
- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung im Ergänzungsgebiet wird entsprechend der Prägung durch die nähere Umgebung als **Allgemeines Wohngebiet** gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude gem. § 4 (2) 1 BauNVO zulässig, § 9 (1) BauGB.
- 2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB**
- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 (2) 1, 2 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) 3 BauNVO bestimmt.
- 2.2 Im Ergänzungsgebiet wird die **Grundflächenzahl GRZ auf 0,3** und die **Geschossflächenzahl auf 0,4** gem. § 16 (2) 1 und § 17 (1) BauNVO sowie § 19 und § 20 BauNVO festgesetzt. Diese Werte gelten für die innerhalb der überbaubaren Flächen zulässigen baulichen Anlagen.
- 2.3 Die **Zahl der Vollgeschosse** ist gem. § 16 (2) 3 und § 20 BauNVO auf max. 1 festgesetzt.
- 3 Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO**
- Im Ergänzungsgebiet ist die **offene Bauweise** gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Hierbei sind nur **Einzelhäuser** zulässig.
- 4 Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB**
- 4.1 Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen richtet sich nach der **Stellplatzsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach** in der derzeit gültigen Fassung.
- 4.2 **Garagen** sind nur innerhalb der hierfür gem. § 9 (1) 4 BauGB in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen für Garagen zulässig oder sie sind in das Hauptgebäude zu integrieren (§ 12 (5) BauNVO). Die Flächen der gebäudeintegrierten Garagen sind auf die Geschossfläche nicht anzurechnen gem. § 21A (4) 3 BauNVO.
- 5 Nebenanlagen gem. § 14 i. V. m. § 23 (5) BauNVO**
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Garagen, sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Grundfläche von **max. 6 m²** zulässig.
- B Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 HBO i. V. m. § 9 (4) BauGB**
- 6 Gebäudegestaltung**
- 6.1 Die **Firsthöhe** ist festgelegt auf **max. 7 m**, gemessen von der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss (EG) bis zur Oberkante Dachkonstruktion.
- Die **Oberkante Rohfußboden im EG** darf bei dem festsitzenden Gebäude das Niveau der Erschließungsstraße nicht überschreiten, bei dem bergseitigen Gebäude darf sie das Niveau der Erschließungsstraße um max. 2,50 m überschreiten.
- 6.2 Als **Dachformen** sind Satteldächer zulässig.
- 6.3 Die **Dachneigung** ist auf 25° - 40° festgesetzt.
- 6.4 Für die **Dachelndeckung** sind Dachziegel oder Betondachsteine in roter bis rotbrauner Einfärbung zu verwenden. Der Einbau von Sonnenkollektoren und -oder Solarzellen ist zulässig. Abweichende Dachelndeckungsmaterialien sind zulässig, wenn es die Form und/oder die Neigung des Daches bzw. die Funktion des Gebäudes erfordern.
- 7 Einfriedungen**
- Einfriedungen sind als **Hecke** oder als **transparente Holz- oder Drahtgeflechtzäune** mit Hinterpflanzung zulässig. Ihre **max. Höhe** ist auf 1,20 m begrenzt. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m über Gelände zulässig.
- C Landschaftsplanerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 20, 25 und § 9 (1A) BauGB i. V. m. § 81 HBO**
- 8 Begrünung und Gestaltung der privaten Grundstücksfreiflächen**
- 8.1 Die in der Planzeichnung dargestellte nicht überbaubare Grundstücksfläche im Ergänzungsgebiet ist zu mindestens 60% als **zusammenhängende Grün-/Gartenfläche** anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 8.2 Die **Bodenversiegelung** ist aus ökologischen Gründen auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo es möglich ist, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur befestigt werden, soweit es für ihre Nutzung als Zugänge, Gartenwege, Terrassen, Garageneinfahrten und Stellplätze erforderlich ist. Sehr stark oder völlig versiegelte Decken (wie Ortbeton, Asphalt oder in Mörtel verlegte Plattenflächen o. ä.) sind nicht zulässig.
- 8.3 Auf den privaten Baugrundstücken im Ergänzungsgebiet ist jeweils ein **standortgerechter heimischer Laubbaum oder Obstholzstamm** zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- 8.4 Im Bereich eines **5 m - Streifens entlang des Kocherbachs** sind Auffüllungen sowie Einbauten jeglicher Art nicht erlaubt.
- D Festsetzungen gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB i. V. m. § 81 HBO zum Ausgleich i. S. d. § 1A (3) BauGB im sonstigen Geltungsbereich der Satzung nach § 9 (1A) und 7) BauGB**
- 10 Ausgleichsmaßnahmen im sonstigen Geltungsbereich i. S. v. § 9 (1A) und 7) BauGB**
- 10.1 Die in der Planzeichnung im Bereich des Flurstücks 170/4 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bildet den sonstigen Geltungsbereich des Satzungsgebietes i. S. v. § 9 (1A) und 7) BauGB.
- 10.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche sind folgende **Maßnahmen zum Ausgleich** des planungsbedingten Eingriffs festgesetzt:
- Die nach § 9 (1) 20 BauGB umgrenzte Wiesenfläche ist in eine extensive Streuobstwiese durch die Anpflanzung von Obstbaumhöchststämmen regionaltypischer Sorten umzuwandeln. Dabei wird die Anpflanzung von mindestens 1 Obstbaum je 100 m² festgesetzt. Die Obstbäume sind langfristig extensiv zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Als Unternehmung ist eine extensive Wiese zu erhalten und zu pflegen, die ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden darf. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- 10.3 Die im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen, neben den bereits auf den Baugrundstücken im Ergänzungsgebiet vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen, dem Ausgleich i. S. v. § 1A (3) i. V. m. § 20A BauGB des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft.
- 11 Zuordnung und Refinanzierung der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1A) i. V. m. § 135A BauGB**
- Die im sonstigen Geltungsbereich der Ergänzungsatzung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich wird den geplanten Baugrundstücken im Ergänzungsgebiet zugeordnet.
- E Empfehlungen und Hinweise**
- Zur Gewährleistung des **Bodenschutzes**, der u. a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergrüdung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.
- Bei eventuell erforderlichen **Geländeauschüttungen** innerhalb des Satzungsgebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.
- Ein erforderlicher **Bodenabtrag** ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- Es wird empfohlen, den anfallenden **Erdaushub** möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.
- Unnötiges Befahren oder **Zerstreuen von Oberboden** auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-frostfreiem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.
- Bekannte, vermutete sowie gefundene **Bodenbelastungen** sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden. Werden bei den Erdarbeiten z. B. ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Bei der Durchführung der Arbeiten besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder **archäologische Funde** oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Bei der Anordnung und Gestaltung der Baukörper sind die Möglichkeiten **rationaler Verwendung von Energie und Wasser** zu berücksichtigen. Zum sparsamen Umgang mit Energie sollten alle neu entstehenden Wohngebäude im Ergänzungsgebiet bereits nach dem sog. Niedrigenergiehausstandard errichtet werden. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte in einer Zisterne gesammelt und für die Gartenbewässerung und/oder in einem hausinternen Brauchwassersystem verwendet werden.
- Die **Müllbehälter** sollten in die Gebäude integriert werden oder mit einem wirksamen Sichtschutz oder Begrünung dem Einblick vom öffentlichen Straßenraum her entzogen werden.
- Der Einsatz von chemische **Unkrautvernichtungsmitteln** und **Streusalz** ist untersagt.

- 9 Pflanzbindungen gem. § 9 (1) 20 und 25 BauGB**
- 9.1 Anzupflanzende **Bäume** sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 und Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 zu pflanzen.
- 9.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten **Gehölzflanzungen** sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzenabstand in der Reihe von 1,5 m zu begründen.
- 9.3 Die **Artenauswahl** für die Gehölzflanzung orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation in Verbindung mit den standörtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 9.4 Die in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Bäume entlang des Kocherbachs sind als Hochstämme/Stammblößen mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 zu pflanzen.
- Baumart:** Alnus glutinosa Schwarzerle
Fraxinus excelsior Esche
Prunus avium Vogelkirsche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Traubeneiche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
Obstbaumarten regionaltypischer Sorten
- 9.5 Die Außenwände der in der Planzeichnung dargestellten **Garagen** sind mit Selbstklimmern flächendeckend zu begrünen.
- Kletterpflanzen:** Hedera helix Efeu
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" Wilder Wein
- 9.6 Im Ergänzungsgebiet stehen folgende **Pflanzenarten** zur Auswahl:
- Bäume:** Acer platanoides Spitzahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Fraxinus excelsior Esche
Prunus avium Vogelkirsche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Traubeneiche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
Obstbaumarten regionaltypischer Sorten
- Sträucher:** Acer campestre Feldahorn
Cornus sanguinea Harttriegel
Corylus avellana Haselnuß
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
- Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig.
- D Festsetzungen gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB i. V. m. § 81 HBO zum Ausgleich i. S. d. § 1A (3) BauGB im sonstigen Geltungsbereich der Satzung nach § 9 (1A) und 7) BauGB**
- 10 Ausgleichsmaßnahmen im sonstigen Geltungsbereich i. S. v. § 9 (1A) und 7) BauGB**
- 10.1 Die in der Planzeichnung im Bereich des Flurstücks 170/4 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bildet den sonstigen Geltungsbereich des Satzungsgebietes i. S. v. § 9 (1A) und 7) BauGB.
- 10.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche sind folgende **Maßnahmen zum Ausgleich** des planungsbedingten Eingriffs festgesetzt:
- Die nach § 9 (1) 20 BauGB umgrenzte Wiesenfläche ist in eine extensive Streuobstwiese durch die Anpflanzung von Obstbaumhöchststämmen regionaltypischer Sorten umzuwandeln. Dabei wird die Anpflanzung von mindestens 1 Obstbaum je 100 m² festgesetzt. Die Obstbäume sind langfristig extensiv zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Als Unternehmung ist eine extensive Wiese zu erhalten und zu pflegen, die ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden darf. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- 10.3 Die im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen, neben den bereits auf den Baugrundstücken im Ergänzungsgebiet vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen, dem Ausgleich i. S. v. § 1A (3) i. V. m. § 20A BauGB des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft.
- 11 Zuordnung und Refinanzierung der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1A) i. V. m. § 135A BauGB**
- Die im sonstigen Geltungsbereich der Ergänzungsatzung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich wird den geplanten Baugrundstücken im Ergänzungsgebiet zugeordnet.
- E Empfehlungen und Hinweise**
- Zur Gewährleistung des **Bodenschutzes**, der u. a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergrüdung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.
- Bei eventuell erforderlichen **Geländeauschüttungen** innerhalb des Satzungsgebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.
- Ein erforderlicher **Bodenabtrag** ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- Es wird empfohlen, den anfallenden **Erdaushub** möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.
- Unnötiges Befahren oder **Zerstreuen von Oberboden** auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-frostfreiem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.
- Bekannte, vermutete sowie gefundene **Bodenbelastungen** sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden. Werden bei den Erdarbeiten z. B. ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Bei der Durchführung der Arbeiten besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder **archäologische Funde** oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Bei der Anordnung und Gestaltung der Baukörper sind die Möglichkeiten **rationaler Verwendung von Energie und Wasser** zu berücksichtigen. Zum sparsamen Umgang mit Energie sollten alle neu entstehenden Wohngebäude im Ergänzungsgebiet bereits nach dem sog. Niedrigenergiehausstandard errichtet werden. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte in einer Zisterne gesammelt und für die Gartenbewässerung und/oder in einem hausinternen Brauchwassersystem verwendet werden.
- Die **Müllbehälter** sollten in die Gebäude integriert werden oder mit einem wirksamen Sichtschutz oder Begrünung dem Einblick vom öffentlichen Straßenraum her entzogen werden.
- Der Einsatz von chemische **Unkrautvernichtungsmitteln** und **Streusalz** ist untersagt.

GEMEINDE WALD-MICHELBACH

Gemarkung Kocherbach
Flur 1
ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄSS §34 (4) 3 BAUGB FÜR DEN BEREICH < AM KOCHERBACH >



Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I, S. 2850)
Historisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Historisches Naturschutzgesetz -HNatSchG) Neufassung vom 18. 04. 1998 (GVBl. I, S. 145) zuletzt geändert am 18. 06. 2002 (GVBl. I, S. 364)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) neugefasst durch Bek. vom 29. 09. 2002 (BGBl. I, S. 3830)
Historische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. 12. 1999 (GVBl. I, S. 58) zuletzt geändert am 17. 12. 1999 (GVBl. I, S. 567)
Historische Gemeindeförderung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 08. 2002 (GVBl. I, S. 342, 353)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 25. 03. 2002 (BGBl. I, S. 1193)

Die Aufstellung der Ergänzungsatzung im Verfahren nach § 13 BauGB wurde eingeleitet durch Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 14. MAI 2003
Wald - Michelbach, den 15. OKT 2003
Kunkel, Bürgermeister

Den von der Ergänzungsatzung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde die Ergänzungsatzung mit 2. SCHWELBEN vom 3. MAI 2003 bis zum 23. JUNI 2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Wald - Michelbach, den 15. OKT 2003
Kunkel, Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger erfolgte gem. § 13 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung der Ergänzungsatzung vom 2. MAI 2003 bis zum 2. JUNI 2003
Wald - Michelbach, den 15. OKT 2003
Kunkel, Bürgermeister

Der Beschluss als Satzung erfolgte durch die Gemeindevertreterversammlung nach Beratung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken am 14. OKT 2003
Wald - Michelbach, den 15. OKT 2003
Kunkel, Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Verfügung vom 03. NOV 2003 unter dem Aktenzeichen durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigt.
AZ:
Darmstadt, den

Die Erteilung der Genehmigung gem. § 10 (3) S. 1 BauGB wurde in ortsüblicher Weise am 03. NOV 2003 bekannt gemacht.
Wald - Michelbach, den 03. NOV 2003
Kunkel, Bürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄSS §34 (4) 3 BAUGB FÜR DEN BEREICH < AM KOCHERBACH >
Planungsstand 08/2003
Genehmigt am 23. Oktober 2003
AZ: III 312-610/02/01a-Wald-M.-H.-105
Regierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag
Reiny
Planungsbüro H.D. BRETSCHNEIDER
An der Gasse 13 64645 WALD-MICHELBACH, Tel. 0620777, Fax 0620766, Abo 07166660

Maßstab 1 : 500

